



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Baasch (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Aktueller Stand der Eingliederungshilfe

1. Ist der Teilhabebeirat nach § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) eingerichtet? Wenn nein, warum ist dies noch nicht geschehen und wann erfolgt die konstituierende Sitzung?

Antwort:

Der Teilhabebeirat nach § 4 Abs. 1 AG-SGB XII hat sich noch nicht konstituiert. Ein konkreter Termin für dessen konstituierende Sitzung ist derzeit noch nicht festgelegt, steht aber im Herbst dieses Jahres in Aussicht. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit ist bislang damit befasst, die notwendigen Vorarbeiten zu erledigen und vorbereitende Gespräche zu führen.

2. Wie lautet die Geschäftsordnung des Teilhabebeirats?

Antwort:

Eine Geschäftsordnung ist noch nicht erlassen. Dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit ist sehr daran gelegen, dass der Teilhabebeirat die ihm durch das AG-SGB XII zugewiesenen Aufgaben sachgerecht wahrnehmen kann und eine konstruktive Zusammenarbeit der am Teilhabebeirat beteiligten Rehabilitationsträger, Vereinigungen und Verbände zustande kommt. Daher beabsichtigt das Ministerium, einen Entwurf einer Geschäftsordnung im Teilhabebeirat zur Diskussion zu stellen

und bei seiner Entscheidung über die Geschäftsordnung den Interessen der Beteiligten Rechnung zu tragen.

3. Wurden die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag in der Eingliederungshilfe weitergeführt und wie ist der aktuelle Stand?

Antwort:

Die Vertragsparteien sind ihrer Verpflichtung, über eine Neuregelung des Landesrahmenvertrags zu verhandeln, weiter nachgekommen. Den Vertragsparteien liegen konkrete Regelungsvorschläge der Vereinigungen der Träger der Einrichtungen vor, über die erstmalig in einer Sitzung am 20. Juni 2011 der Verhandlungskommission beraten worden war. Die kommunalen Landesverbände haben in Aussicht gestellt, zu einer gemeinsamen Position zu diesen Vorschlägen zu gelangen. Der Fortgang des Verhandlungsprozesses ist verabredet.

4. Wird die Koordinierungsstelle soziale Hilfe der Schleswig-Holsteinischen Kreise an den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag in der Eingliederungshilfe beteiligt?

Antwort:

Die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise hat kein Mandat zur Verhandlung und zum Abschluss des neuen Landesrahmenvertrags. Sie berät die Vertreter des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags in der Verhandlungskommission. Der Geschäftsführer der Koordinierungsstelle ist als Sachverständiger für die Träger der Sozialhilfe benannt – wie auch von Seiten der Verbände der Einrichtungsträger Sachverständige benannt sind – und nimmt insoweit an den Verhandlungen über den neuen Landesrahmenvertrag teil.

5. In welcher Höhe wird die Koordinierungsstelle soziale Hilfe der Schleswig-Holsteinischen Kreise durch das Land Schleswig-Holstein gefördert?

Antwort:

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 AG-SGB XII stellt das Land zur Finanzierung des Koordinierungsaufwandes bei den Kreisen und kreisfreien Städten insgesamt 2 Mio. Euro bereit. Die Mittel wurden bis einschließlich 2010 nach differenziertem finanziellem Aufwand für SGB XII – Leistungen auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Das ab 01. Januar 2011 geltende AG-SGB XII regelt in § 8 Abs. 3, dass die Landesmittel für Koordination auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der Kreise und kreisfreien Städte verteilt werden. In einem Gespräch am 05. Juli 2011 haben der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag erklärt, dass ein solcher gemeinsamer Vorschlag bis zu der im AG SGB XII genannten Frist 30. September 2011 nicht vorliegen wird. Deshalb hat das Ministerium über die Verteilung zu entscheiden. Es ist vorgesehen, die Koordinierungsmittel nach der Anzahl der stationären Einrichtungen und ambulanten Dienste zu verteilen.

Die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise ist gebeten worden, die erforderlichen Daten zu ermitteln und dem Ministerium zur Verfügung zu stellen. Die Meldung steht noch aus.

Nach überschlägiger Vorausberechnung wird die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise knapp zwei Drittel, die kreisfreien Städte geringfügig mehr als ein Drittel der zur Verfügung stehenden Mittel erhalten.

6. Wie viele Hilfeplanerinnen und Hilfeplaner sind aktuell bei der Koordinierungsstelle beschäftigt?

Antwort:

Bei der Hilfeplanung, d.h. Gesamtplanung nach § 58 SGB XII zur Durchführung der Leistung der Eingliederungshilfe, handelt es sich nicht um eine Aufgabe, die durch die Koordinierungsstelle wahrgenommen wird. Daher werden bei der Koordinierungsstelle keine sog. Hilfeplanerinnen oder Hilfeplaner beschäftigt. Die konkret individuelle Hilfeplanung für Leistungsberechtigte ist Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte.